

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat im Einklang mit dem im Verlauf seiner vorangegangenen Konsultationen erzielten Einvernehmen außerdem, Kamel Morjane, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und Leiter der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4349. Sitzung am 24. Juli 2001 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁰⁸:

"Der Sicherheitsrat nimmt mit Befriedigung Kenntnis von den bisher erzielten Fortschritten in dem Friedensprozess in der Demokratischen Republik Kongo.

Der Rat fordert alle Konfliktparteien auf, alle von ihnen eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen, die am 10. Juli 1999 unterzeichnete Waffenruhevereinbarung von Lusaka¹⁸⁸ vollinhaltlich durchzuführen und die Entflechtung und Um-dislozierung ihrer bewaffneten Kräfte im Einklang mit dem Plan von Kampala und den Unterplänen von Harare zu vollenden, was von der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo verifiziert werden wird.

Der Rat hält es für unannehmbar, dass die Kongolesische Sammlungsbewegung für die Demokratie seiner Resolution 1304 (2000) vom 16. Juni 2000, welche die in Resolution 1355 (2001) vom 15. Juni 2001 wiederholte Forderung enthält, Kisangani vollständig zu entmilitarisieren, mehr als ein Jahr nach ihrer Verabschiedung noch nicht Folge geleistet hat. Der Rat ruft die Kongolesische Sammlungsbewegung für die Demokratie auf, ihre Verpflichtungen gemäß Resolution 1304 (2000) vollständig und sofort einzuhalten, und stellt fest, dass eine weitere Nichteinhaltung Folgen für die Zukunft nach sich ziehen kann.

Der Rat erinnert alle Parteien an ihre Verpflichtung, voll mit der Mission zusammenzuarbeiten, sowie an ihre Verpflichtungen bezüglich der Sicherheit der Zivilbevölkerung nach dem Vierten Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten¹⁹³. Der Rat fordert die betreffenden Parteien nachdrücklich auf, ihre Untersuchung der Tötung von sechs Mitarbeitern des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz in den östlichen Landesteilen der Demokratischen Republik Kongo beschleunigt abzuschließen, dem Internationalen Komitee über ihre Untersuchungsergebnisse Bericht zu erstatten und die Täter vor Gericht zu stellen.

Der Rat fordert alle Parteien auf, die humanitären Anstrengungen der Vereinten Nationen und der nichtstaatlichen Organisationen zu erleichtern und zu unterstützen. Er betont die Wichtigkeit der Arbeit des Koordinators der Vereinten Nationen für humanitäre Maßnahmen.

Der Rat fordert erneut die Beendigung der illegalen Ausbeutung der natürlichen Ressourcen der Demokratischen Republik Kongo. In dieser Hinsicht fordert er alle Parteien auf, voll mit der Sachverständigengruppe für die illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen und anderer Reichtümer der Demokratischen Republik Kongo zusammenzuarbeiten, sieht dem Addendum zu dem Bericht der Gruppe mit Interesse entgegen und erklärt erneut seine Bereitschaft, die erforderlichen Maßnahmen zu erwägen, um dieser Ausbeutung ein Ende zu setzen.

Der Rat fordert alle Parteien erneut auf, die Fertigstellung und Durchführung umfassender Pläne für den geordneten Abzug aller ausländischen Truppen aus dem Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo und für die Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung, Repatriierung und Neuansiedlung aller in An-

²⁰⁸ S/PRST/2001/19.

hang A Kapitel 9.1 der Waffenruhevereinbarung genannten bewaffneten Gruppen zu beschleunigen.

Der Rat gibt seiner ernsten Besorgnis über die Tätigkeiten der bewaffneten Gruppen in den östlichen Landesteilen Ausdruck. Er nimmt mit Interesse davon Kenntnis, dass der Präsident der Demokratischen Republik Kongo die Mission eingeladen hat, die Lager zu besuchen, in denen Berichten zufolge einige Mitglieder der bewaffneten Gruppen von den Kongolesischen Streitkräften kaserniert wurden, und betont, wie wichtig es ist, dass die Mission im Rahmen ihrer Möglichkeiten und im Einklang mit der in seiner Resolution 1355 (2001) erteilten Ermächtigung bei der baldigen Durchführung der auf freiwilliger Grundlage erfolgenden Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung, Repatriierung und Neuansiedlung dieser bewaffneten Gruppen behilflich ist. Der Rat ersucht in dieser Hinsicht die Gebergemeinschaft, insbesondere die Weltbank und die Europäische Union, der Mission so bald wie möglich finanzielle Beiträge und Sachleistungen zur Durchführung dieses Auftrags zur Verfügung zu stellen.

Der Rat bekundet erneut seine nachdrückliche Unterstützung des interkongolesischen Dialogs und der Anstrengungen des Moderators und seines Teams im Feld. Er betont die Wichtigkeit eines offenen, repräsentativen und alle Seiten einschließenden Dialogs ohne Einmischung von außen und unter Einbeziehung der Zivilgesellschaft, der zu einer Konsensregelung führt. Er fordert die kongolesischen Parteien der Waffenruhevereinbarung auf, voll mit dem Moderator zusammenzuarbeiten, sodass er diesen Prozess rasch und in einer konstruktiven Weise durchführen kann. Er gibt der Hoffnung Ausdruck, dass der Dialog auf kongolesischem Boden und unter Berücksichtigung der Entscheidung, die die kongolesischen Akteure selbst treffen werden, stattfinden kann. Er ermutigt die Geber, der Mission des Moderators auch weiterhin Unterstützung zu gewähren.

Der Rat begrüßt die jüngsten Treffen auf hoher Ebene zwischen den Präsidenten der Demokratischen Republik Kongo, Ruandas und Ugandas und ermutigt sie, den Dialog weiterzuführen, um im Einklang mit der Waffenruhevereinbarung Lösungen für ihre gemeinsamen Sicherheitsbelange zu finden.

Der Rat bekundet erneut seine Entschlossenheit, die volle Durchführung der Waffenruhevereinbarung zu unterstützen. Er bekräftigt, dass die Hauptverantwortung für die Durchführung der Vereinbarung bei den Parteien liegt. Der Rat fordert sie nachdrücklich auf, den erforderlichen politischen Willen zu beweisen, indem sie zur Erreichung dieses Ziels miteinander und mit der Mission kooperieren. Er bekundet seine Bereitschaft, mit der Maßgabe, dass die Parteien die notwendigen Fortschritte erzielen, und vorbehaltlich der Empfehlungen des Generalsekretärs, falls die Mission in ihre dritte Phase eintritt, zu diesem Zeitpunkt die mögliche Erweiterung der Mission in Erwägung zu ziehen.

Der Rat spricht dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, Kamel Morjane, seine Anerkennung für seine hervorragende Arbeit und seinen unschätzbaren Beitrag zum Friedensprozess in der Demokratischen Republik Kongo aus."

Am 2. August 2001 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁰⁹:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 31. Juli 2001 betreffend Ihre Absicht, Amos Namanga Ngongi (Kamerun) zu Ihrem Sonderbeauftragten für die Demokratische Republik Kongo zu ernennen²¹⁰, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis."

²⁰⁹ S/2001/761.

²¹⁰ S/2001/760.